

## Erläuterungen zur ÖBFV-RL KS-03

Richtlinie  
BEKLEIDUNGSVORSCHRIFT FÜR DIE FEUERWEHREN ÖSTERREICHS  
EINSATZBEKLEIDUNG  
Version 5, Stand: 12.09.2023

Folgende Erläuterungen (Stand: 24.04.2024) sind als Ergänzung zur ÖBFV-RL KS-03 zu verstehen.

### Kapitel 1 Präambel (Seite 4, zweiter Absatz)

Der Begriff „Gesamtaufbau“ ist in diesem Kontext nicht richtig. Der Satz muss lauten:

*„Alle Anforderungen der EN ISO 15384 müssen erfüllt werden, wobei zusätzlich die Materialeigenschaften der EN 16689 erfüllt werden müssen.“*

### Kapitel 2 Materialeigenschaften (Seite 5)

Für das Kapitel 2 gilt der Satz aus der Präambel *„Alle Anforderungen der EN ISO 15384 müssen erfüllt werden, wobei zusätzlich die Materialeigenschaften der EN 16689 erfüllt werden müssen.“*

### Kapitel 2.2 Technologische Materialanforderungen: Gesamtaufbau (Seite 4)

Das Wort „Gesamtaufbau“ ist in diesem Kontext nicht richtig. Die Überschrift muss lauten: *„Technologische Materialanforderungen“*

Der Einleitungssatz ist hinfällig. Es gilt die Feststellung aus der Präambel: *„Alle Anforderungen der EN ISO 15384 müssen erfüllt werden, wobei zusätzlich die Materialeigenschaften der EN 16689 erfüllt werden müssen.“*

### Kapitel 2.2.1.5. Farbechtheit (Seite 5, Tabelle 1)

Das Wort „Echtheitszahlen“ in Tabelle 1 bezieht sich auf die Änderung der Farbe.

### Kapitel 2.2.2.1. Wasserabweisende Ausrüstung (Abperleffekt) (Seite 6)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Oberflächenbenetzung nach EN 16689:2017 auf die Prüfnorm EN ISO 4920 verweist.

### Kapitel 2.2.4. Zubehör (Seite 6)

Es wird festgehalten, dass alle Zubehörteile (z.B.: Klettverschlüsse), entgegen der EN ISO 15384 Punkt 6.3 erster Absatz, lediglich einer Temperatur von  $(180 \pm 5) \text{ °C}$  für  $5 \text{ min} \pm 15 \text{ s}$  standhalten müssen.

## Kapitel 2.3.1 Pflege (Seite 6)

Unter „P-Reinigung zulässig“ wird „P-Reinigung optional möglich (keine Verpflichtung)“ verstanden

## Kapitel 2.3.2. Materialanforderungen (Seite 6)

Der gesamte Absatz inkl. Überschrift ist ersatzlos zu streichen (redundante Information).

## Kapitel 3.1.2 Anfassflaschen (Seite 7)

Als „gleichwertig“ werden auch Anfassflaschen aus Kunststoff verstanden, jedoch keinesfalls aus Oberstoff. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Marken-Label angebracht werden dürfen (siehe Kapitel 3.1.4.5).

## Kapitel 3.1.4.3. Rückseite (Seite 8, Abbildung 4)

Abbildung 4 ist fehlerhaft. Der rechte V-Streifen muss gespiegelt werden.

## Kapitel 3.1.4.4. Bestreifung (Seite 9, Abbildung 5 und Abbildung 6)

Die Abbildung 5 ist fehlerhaft. Der rechte V-Streifen muss gespiegelt werden.

Die Abbildung 6 ist fehlerhaft. Die aufgesetzten Seitentaschen sind zu streichen, lediglich die Seitentaschenpatten bleiben auf der Abbildung dargestellt.

Abbildungen, korrigiert:



Abbildung 5: Bestreifung hinten, korrigiert

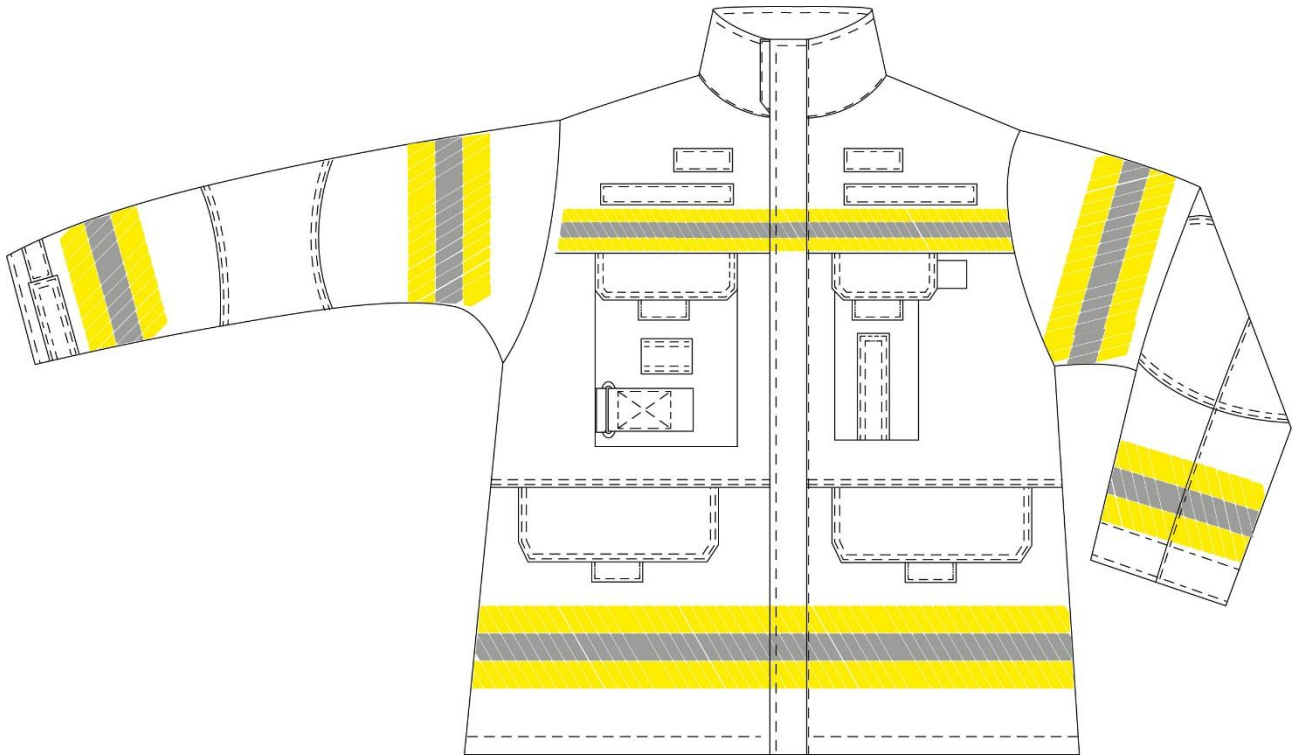


Abbildung 6: Bestreifung vorne, korrigiert

### **Kapitel 3.2.2. Frontreißverschluss (Seite 12, erster Absatz)**

Unter Kragenkanten ist die Kragenansatznaht gemeint. Die Angriffflasche ist am unteren Reißverschlussende (beim Teilbarkeitselement) als Schließhilfe anzubringen.

### **Kapitel 3.2.2. Frontreißverschluss (Seite 12, dritter Absatz)**

„Typ 20“ ist eine redundante Information. Die Kettenbreite wird mit mindestens 7 mm (anstatt 8 mm) definiert. Der Satz muss somit lauten:

*„Die Öffnungen auf der Vorderseite der Kleidung sollen über die gesamte Länge bis zur Kragenkante (=Kragenansatz) verschlossen werden können. Kettenbreite mindestens 7 mm.“*

### **Kapitel 3.3.1 Hosenträger (Seite 16)**

Klargestellt wird, dass jede Hose mit Hosenträgern auszuführen ist.

### **Kapitel 3.6 Kennzeichnung (Seite 19)**

Es wird klargestellt, dass die Prüfnummer durch das ÖTI im Auftrag des ÖBFV vergeben wird. Dazu sind zwei Stück Prüfmuster dem ÖTI vorzulegen, wobei ein Prüfmuster anschließend plombiert dem Hersteller zurückgesandt wird. Die Prüfnummer ist in der Etikette der Einsatzbekleidung sichtbar aufzudrucken.